

Neue Regelung des Schießbetriebs mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen

- Jeder Schütze/Zuschauer hat, vor betreten des jeweiligen Schießstandes, sich am Vorstandszimmer anzumelden und ggf. die Standgebühr zu entrichten.
- Anschließend erhält der Schütze einen Nachweis (Karte), dass er angemeldet ist und die Standgebühr bezahlt hat.
- Diese Karte übergibt er im jeweiligen Schießstand der Aufsicht. Diese trägt die jeweilige Waffengattung (Langwaffe/Kurzwaffe) ein und unterschreibt.
- Nach Beendigung des Schießens ist diese Karte am Vorstandszimmer abzugeben. Der Schütze erhält im Zuge dessen seinen Eintrag ins Schießbuch.

Grund hierfür ist, dass der Verein nach §15 WaffG verpflichtet ist, die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivität nachzuweisen. Mit der Verabschiedung des neuen Waffengesetzes ändert sich auch die Nachweispflicht der Schießnachweise. Es muss zwingend nach Waffengattung, d.h. Langwaffe/Kurzwaffe unterschieden und dokumentiert werden.

Auszug aus dem WaffG:

„Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechs Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.“

„Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.“

Die Vorstandschaft